

Schächtverbot: Tierschutz oder Diskriminierung?

Die im vergangenen Dezember abgeschlossene Vernehmlassung zur Revision des eidgenössischen Tierschutzgesetzes hat vor allem in einem Punkt grosse Einigkeit gezeigt. Das seit 1893 in der Schweiz geltende Schächtverbot darf nicht aufgehoben werden! Bei rituellem Schlachten werden die Tiere auf den Rücken gewendet und ohne Betäubung bei vollem Bewusstsein entblutet. Der Tod tritt erst mit grosser Verzögerung bei dieser Schlachtmethode ein. Darum ist diese Art des Schlachtens kategorisch abzulehnen. Eine ganz andere Argumentation hat sich die Eidg. Kommission gegen Rassismus zurechtgelegt. Sie befürwortet die Aufhebung des Schächtverbotes.

Diese verletze die Religionsfreiheit gegenüber Juden und Moslems.

Wie es also scheint wird die Diskussion rund um das Schächtverbot zunehmend von Rechtsgelehrten geführt. Der eigentliche Tierschutz um den es hier geht, wird schon beinahe vergessen.

Nebst der Europäischen Menschenrechtskonvention werden immer wieder EU-Richtlinien zitiert, zu deren Einhaltung sich die Schweiz vertraglich verpflichtet hat. Dieses Beispiel zeigt, dass unsere Gesetze je länger je mehr von aussen bestimmt werden. Und mit jeder weiteren Integration verlieren wir noch mehr an Selbstbestimmung.

Linard Godly, Brail